

die für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes erforderlich sind, die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger und die Zurückstellung von Bauvorhaben wie auch die Beseitigung baulicher Anlagen wirksam.

1. Aufgrund der erforderlichen städtebaulichen Neuordnung der Flächen des kürzlich aufgegebenen stationären Betriebs am Bad Saulgauer Standort der SRH-Kliniken wurde der Bereich „Altes Krankenhaus“ als vorläufiges, künftiges Sanierungsgebiet ermittelt.
2. Für dieses Gebiet werden der Beginn Vorbereitender Untersuchungen (VU) und die Einholung entsprechender Stellungnahmen im Sinne des § 141 BauGB festgesetzt.
3. Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Plan vom 19.6.2023 gekennzeichneten Bereich.
4. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird in der Bekanntmachung auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen.

gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Valentin-/Bühlstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 29.6.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Valentin-/Bühlstraße“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 3.5.2017.

Der Bebauungsplan „Valentin-/Bühlstraße“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau eingesehen werden <https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/>.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 10.8.2023

gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen

Am **Montag, 21.08.2023**, findet um **18:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Bad Saulgau** eine öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen statt.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Informationen der Vorsitzenden
2. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen; 7. Änderung
 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - Billigung der überarbeiteten Unterlagen zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 12.06.2023
 - Auslegungsbeschluss
3. Anfragen nach § 5 der Geschäftsordnung

gez.
Doris Schröter
als Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Bad Saulgau
mit der Gemeinde Herbertingen

Öffentliche Bekanntmachung

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Saulgau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau in seiner öffentlichen Sitzung am 27.7.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	54.422.290	8.134.000	62.556.290
1.2 ordentliche Aufwendungen	-54.161.690	-922.390	-55.084.080
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	260.600	7.211.610	7.472.210